

# Satzung der Gemeinde Peenehagen über den vorhabenbezogenen

## Bebauungsplan Nr. 3 "PV-Freiflächenanlage am Gutshaus Levenstorf"

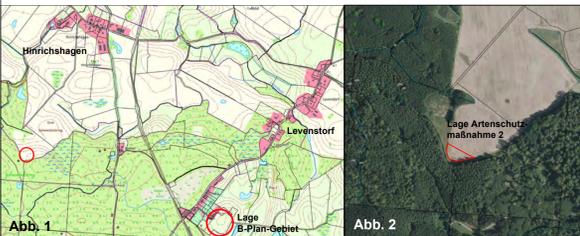
### Teil A - Planzeichnung

### PRÄAMBEL

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Peenehagen vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "PV-Freiflächenanlage am Gutshaus Levenstorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Lage und Abgrenzung der Fläche für die Artenschutzmaßnahme auf dem Flurstück 65 (Abb. 1 und 2, © GeoBasis-DE/M-V 2023)



Lage und Abgrenzung der Fläche für die Artenschutzmaßnahme auf dem Flurstück 7/5 © GeoBasis-DE/M-V 2023



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### 1. Festsetzungen

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**

SO PV-FA sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)**

GRZ 0,5 Grundflächenzahl  
OK 3,5 m maximale Höhe baulicher Anlagen (Oberkante Solarmodul/ der baul. Anlage, Ausnahme: Kameramasten, vgl. textl. Festsetzung 1.2)

**Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)**

Baugrenze

**Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

private Straßenverkehrsfläche

**Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**

private Grünfläche, Zweckbestimmung Abschirmungsgrün (Gehölzbestände und Grasstreifen GS) bzw. Maßnahmenfläche Artenschutz gem. textl. Festsetzung 3.4

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)**

Fläche für die Landwirtschaft

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Gehölzen

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Gehölzen

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der im Punkt 4 der textlichen Festsetzungen genannten Personen belastet ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

**2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

Bodendenkmal (Kategorie Blau, geschützt gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V)

**3. Darstellungen ohne Normcharakter**

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Bemaßung in Metern

### TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2a BauGB, §§ 1, 4, 16, 18 und 19 BauNVO)**

1.1 Das sonstige Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO PV-FA) wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung der Energiegewinnung auf Grundlage solarer Strahlungsenergie festgesetzt. Es dient der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Zulässig sind Modulsche mit Solarmodulen und alle für den Betrieb notwendige Nebenanlagen, wie z. B. Trafostationen, Umspannstationen und Wechselrichterstationen sowie Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,5 m.

1.2 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,5 m beschränkt. Ausnahmsweise darf die Höhe maximal 10,0 m betragen, wenn für die Sicherung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und des Geländes der Bau von Kameramasten nötig ist. Den unteren Bezugspunkt stellen die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Geländehöhen in Meter über NN im Bezugssystem DHHN2016 dar. Der obere Bezugspunkt ist die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

**2. Dauer der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**

Die baulichen Anlagen und Nutzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nur bis zum Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung der Photovoltaikanlage (Ende des Betriebs der Photovoltaikanlage) zulässig. Nach Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung sind die Anlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlage restlos zu entfernen, und es ist ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzung des Sondergebietes und der Artenschutz-Maßnahmenflächen zulässig. Die Feststellung der Nutzungsaufgabe erfolgt durch die Gemeinde auf Antrag des Grundeigentümers. Der Grundeigentümer hat dabei nachzuweisen, dass keine Rechte Dritter zur Stromerzeugung mehr bestehen.

**3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

3.1 Die von den Modulen überschrittenen Flächen, die Modulzwischenflächen und die Randflächen des Sonstigen Sondergebietes dürfen maximal zweimal jährlich gemäht werden. Dabei darf die Mahd jeweils nur auf ca. 50 % der Fläche erfolgen. Der zeitliche Abstand für die Mahd der übrigen Fläche des Sonstigen Sondergebietes muss mindestens 14 Tage betragen. Das Mähgut ist zu entfernen. Es ist ein Balkenmäher ohne Mähauflauf einzusetzen. Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung mit Schafen ab dem 15. August zulässig. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.

3.2 In der im Plan bezeichneten Fläche sind heimische Laubsträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. In annähernd gleichen Anteilen sind folgende Arten zu verwenden: Weißdorn, Schlehe, Wild-Rosen, Schwarzer Holunder, Sal-Weide und Wild-Obst-Baumarten (z. B. Birne, Apfel, Kirsche). Die Hecke muss aus zwei Gehölzreihen mit einem Abstand untereinander von ca. 1,0 m bestehen. Innerhalb der Reihe muss der Abstand zwischen den Sträuchern ca. 1,5 m betragen. Der Abstand von Baum zu Baum muss mindestens ca. 5,0 m betragen. Es sind folgende Gehölzqualitäten zu verwenden: Heister, Höhe mindestens 80/100 cm.

3.3 Für die zu pflanzenden Gehölze hat eine Fertigstellungsplanung gemäß DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Außerdem ist eine mindestens dreijährige Entwicklungsplanung einschließlich Bewässerung gemäß DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation) durchzuführen.

3.4 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind folgende Habitate für die Zaunedeckung anzulegen, dauerhaft zu erhalten und regelmäßig zu pflegen; mindestens zwei Eiablageplätze (Sandhaufen, Fläche je 25 m<sup>2</sup>, Höhe 80 cm), mindestens zwei Überwinterungsmöglichkeiten (siehe Abb. 32 in der Begründung zum B-Plan, Fläche je 25 m<sup>2</sup>; Höhe 100 cm) und vier Sonnenplätze (Haufen aus 1 - 2 Wurzelstüben und anderem Totholz, gemischt, auch stärkere Äste, je ca. 10 m<sup>2</sup>). Etwa 50 % der nicht mit Habitatelementen versehenen Fläche sind 1 x pro Jahr im September zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Die zweite Hälfte der nicht mit Habitatelementen versehenen Fläche ist als ruderaler Staudenflur zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

**4. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)**

Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gilt für die Eigentümer und Nutzer sowie deren Erfüllungsgehilfen der Flurstücke 9/3, 13/2, 14/2 (jeweils Flur 3, Gemarkung Levenstorf), der Flurstücke 18/2, 18/7, 18/8 und 36/2 sowie der an das Flurstück 36/2 angrenzenden Flurstücke (jeweils Flur 2, Gemarkung Levenstorf).

### Hinweise

#### Bodendenkmale

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

#### Tierartenschutz

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen (VM) und externe Artenschutzmaßnahmen durchzuführen (vgl. Gliederungspunkt 14 der Begründung zum B-Plan):

**VM1:** Nicht bebauten Flächen werden der Selbstbegründung überlassen.

**VM2:** Pflege der nicht bebauten Flächen

Die Flächen des sonstigen Sondergebietes werden jährlich max. zweimal gemäht. Dabei erfolgt die Mahd jeweils nur auf ca. 50 % der Fläche, um Kleintiere zu schonen und die kontinuierliche Nahrungsverfügbarkeit zu gewährleisten. Der zeitliche Abstand für die Mahd der übrigen Fläche beträgt mind. 14 Tage. Darüber hinaus ist die Anlage von Frühmahdstreifen im März möglich. Dabei können z. B. ausschließlich die Modulzwischenräume gemäht werden. Das Mähgut wird zur Aushagerung abgefahren, es findet kein Mulchen statt. Die Schnitthöhe beträgt zur Schonung von Kleintieren mind. 10 cm. Es wird ein Balkenmäher eingesetzt, keine Mähauflaufbereitung. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Eine Beweidung ist nach dem Ende der Brutzeit relevanter Arten möglich, also ab dem 15. August.

**VM3:** Einzäunung

Um die Barrierewirkung der Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu minimieren, wird ein Bodenabstand des Zaunes von ca. 15 cm gewährleistet.

**VM4:** Bauzeitenregelung Rodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Gerodete Gehölze werden umgehend abgefahren und nicht auf dem Gelände gelagert.

**VM5:** Bauvorbereitende Maßnahmen - Baufeldfreimachung

Die von Zaunedeckungen und z. T. ggf. von Amphibien genutzten Habitate (Betonbruch, Betonplatten, Bauschutt, Totholz und andere Haufwerke) werden erst nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung beseitigt, d. h. nach erfolgreichem Abfang und Umsetzung der Tiere in gesicherte Ersatzhabitate. Die übrigen Flächen des Sonstigen Sondergebietes werden ab März durch regelmäßige Mahd (14-tägig) bis zum Baubeginn offengehalten, um Neu- oder Wiederbesiedlungen zu vermeiden.

**VM6:** Amphibienschutz

Die Bauausführung erfolgt außerhalb der Hauptwanderungszeiten (Frühjahrswanderung) von Amphibien, d. h. im Zeitraum Mitte Mai bis Ende Februar.

**Kompensation gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung**

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung sind 41.504 m<sup>2</sup>-Flächenäquivalent von der Ökologemaßnahme LRO-107 „Kirch Rosin II“ (Gemeinde Mühl Rosin, Landkreis Rostock, Gemarkung Mühl Rosin, Flur 3, Flurstücke 26 und 127) zu erwerben und abzubauen.

**Externe Artenschutzmaßnahme auf dem Flurstück 7/5**

Zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Anforderungen ist auf dem Flurstück 7/5 der Flur 2 der Gemarkung Levenstorf auf der in der Abb. 4 umgrenzten, 3.300 m<sup>2</sup> großen Fläche die Ackerfläche in eine Brachfläche umzuwandeln, mit einzelnen heimischen Domsträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten (jährliche Erneuerung durch Umbruch oder Grubbern)(vgl. Gliederungspunkt 14 der Begründung zum B-Plan).

**Externe Artenschutzmaßnahme auf dem Flurstück 65**

Zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Anforderungen ist auf dem Flurstück 65 der Flur 1 der Gemarkung Hinrichshagen auf der in der Abb. 6 umgrenzten, 3.300 m<sup>2</sup> großen Fläche die Ackerfläche in eine Brachfläche umzuwandeln und dauerhaft zu erhalten (jährliche Erneuerung durch Umbruch oder Grubbern)(vgl. Gliederungspunkt 14 der Begründung zum B-Plan).

### Rechtsgrundlagen

Die aufgeführten Rechtsgrundlagen und Normen können im Bauamt des Amtes Seenlandschaft Waren, Waren dorfer Straße 4, 17192 Waren (Müritz) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

**Baunutzungsverordnung** i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

**Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 12), zuletzt geändert: § 25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

**Hauptsatzung der Gemeinde Peenehagen** (beschlossen: 09.11.2021, gültig ab: 19.12.2021)

**Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467)

**Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

**Planzeichnungsverordnung** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

### Plangrundlage

Lage- und Höhenplan vom Vermessungsbüro L & P JABEL GbR von April 2022, Lage-/Höhensystem: ETRS 89 Z 33, DHHN2016

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "PV-Freiflächenanlage am Gutshaus Levenstorf" wurde durch die Gemeindevertretung Peenehagen am 09.11.2021 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Internet und im amtlichen Mitteilungsblatt "Landkurier" des Amtes Seenlandschaft Waren am 18.12.2021.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG M-V und Anzeigerlass mit Schreiben vom 20.12.2021 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 "PV-Freiflächenanlage am Gutshaus Levenstorf" informiert worden.

Peenehagen, den ..... (Bürgermeisterin)

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 und der Begründung vom 28.03. bis 30.04.2022 während der Dienstzeiten im Bauamt des Amtes Seenlandschaft Waren durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet und am 19.03.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt "Landkurier" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung Peenehagen hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des B-Planes am 19.12.2022 geprüft und abgewogen.

Peenehagen, den ..... (Bürgermeisterin)

3. Die Gemeindevertretung Peenehagen hat am 19.12.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 mit der Begründung und dem Umweltbericht gebilligt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 mit der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vom 27.02.2023 bis zum 31.03.2023 während der Dienstzeiten im Bauamt des Amtes Seenlandschaft Waren durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet und am 18.02.2023 im amtlichen Mitteilungsblatt "Landkurier" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.02.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung Peenehagen hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.

Peenehagen, den ..... (Bürgermeisterin)

4. Die Gemeindevertretung Peenehagen hat am ..... den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 mit der Begründung und dem Umweltbericht gebilligt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 mit der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vom ..... bis zum ..... während der Dienstzeiten im Bauamt des Amtes Seenlandschaft Waren durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet und am ..... im amtlichen Mitteilungsblatt "Landkurier" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung Peenehagen hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.

Peenehagen, den ..... (Bürgermeisterin)

5. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

..... den ..... (ObVI Dipl.-Ing. D. Pienter, L & P JABEL GbR)

6. Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 3 "PV-Freiflächenanlage am Gutshaus Levenstorf" wurde am ..... von der Gemeindevertretung Peenehagen als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Peenehagen vom ..... gebilligt.

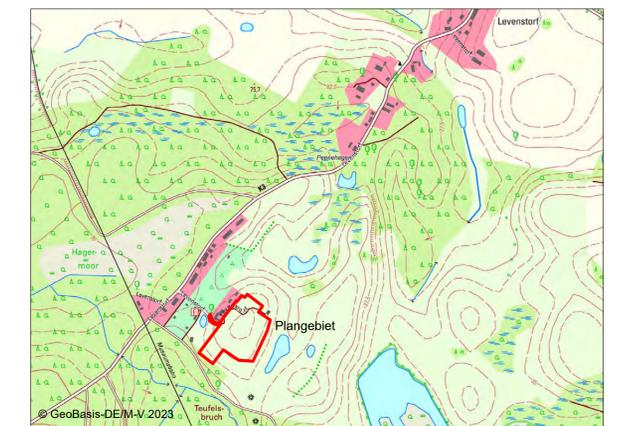
Die Genehmigung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 wurde mit Verfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom ..... erteilt.

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Peenehagen, den ..... (Bürgermeisterin)

7. Die Erteilung der Genehmigung und die Stelle, bei der der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 3 auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im amtlichen Mitteilungsblatt "Landkurier" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 3 "PV-Freiflächenanlage am Gutshaus Levenstorf" ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Peenehagen, den ..... (Bürgermeisterin)



GEMEINDE PEENEHAGEN		Plan-Nr.: 30198/004
<b>VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "PV-FREIFLÄCHENANLAGE AM GUTSHAUS LEVENSTORF"</b>		02.12.2023
<b>GEÄNDERTER ENTWURF</b>		M. 1:1000
		Gez.: TS

STEFAN PULKENAT LANDSCHAFTSARCHITEKT DIPL.-ING./BDLA  
Fritz-Reuter-Straße 32 17139 Gielow Tel. 039957/ 2510 Fax 039957/ 25125

G:\PROJ\Bau\lpl\B-Plan\Peenehagen\Plan02\_Entwurfgeänderter Entwurf\B-Plan 3 Levenstorf\_geänderter Entwurf\_Plan 2023\_12\_02\_04.gesind. Entwurf